

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1919

109 (10.5.1919)

Beilage zur Karlsruher Zeitung

Badischer Staatsanzeiger

Der Kunst- und Kulturrat für Baden.

Der Kunst- und Kulturrat für Baden erhielt vor einiger Zeit von Dr. Hugo Singheimer, Mitglied der Deutschen Nationalversammlung und des Verfassungsausschusses die Anregung, einen Entwurf über die geistigen Grundrechte des deutschen Volkes auszuarbeiten, damit eine Verankerung dieser Rechte in der Verfassung möglich sei. In einem von Dr. Quard und Dr. Singheimer eingebrachten Antrag konnte der Entwurf zunächst nur unvollständige Aufnahme finden. Ein vom Vorsitzenden des Kunst- und Kulturrats, Dr. Richard Benz, in der „Frankfurter Zeitung“ veröffentlichter Aufsatz, hat nun den Rat für künstlerische Angelegenheiten in Frankfurt a. M. veranlaßt, am vergangenen Sonntag, den 4. Mai eine öffentliche Versammlung einzuberufen, welche dem Verfassungsausschuß der Nationalversammlung folgende Kundgebung telegraphisch übermittelt hat.

„In einer vom Rat für künstlerische Angelegenheiten einberufenen Versammlung, die aus den Kreisen der geistigen und künstlerischen Körperschaften der Stadt reich besucht war, kam mit einhelligem Entschluß, gestützt auf die Darlegungen des Dr. Richard Benz (Frankfurter Zeitung, 27. April, 1. Morgenblatt) die **Forderung der geistigen Grundrechte des deutschen Volkes zum Ausdruck.**

Die materielle Not, die auf allen lastet, kann nur durch die Schwerkraft des schöpferischen Geistes überwunden werden. Deshalb sollen in dem Neubau der deutschen Verfassung dem Künstler und Forscher, der auf dem Wege in eine bessere Zukunft zu weisen vermag, die Aufgaben des Führers zuteil werden. Im das von Geist und Bildungsmöglichkeiten unabhängige Recht des Volkes auf Kunst und Kultur verwirklichen zu können, ist der Kunst, der Wissenschaft die Selbstverwaltung einzuräumen und den geistig und künstlerisch urteilsfähigen Persönlichkeiten die Verantwortung für alle Kulturaufgaben zu übertragen. Nur geistig — schöpferische Kräfte können eine imperatrive Befehle der Kultur bilden. In der Neuordnung der Verhältnisse muß den geistig Schaffenden wie ihren Werken der Schutz und die Fürsorge des Reiches gesichert sein.“

Der Kunst- und Kulturrat hat diese Kundgebung unterstützt und seinerzeit noch einmal der deutschen Nationalversammlung den Entwurf der Grundrechte vorgelegt, der hier im Wortlaut folgen möge:

Die geistigen Grundrechte des deutschen Volkes.

I.

Das Recht der Volksgemeinschaft auf Kunst und Kultur.

Jeder Deutsche hat das Recht, am künstlerischen und geistigen Leben der Nation teilzunehmen.

Die Möglichkeit hierzu ist ihm zu gewährleisten: durch die Unentgeltlichkeit und Volksmäßigkeit aller Darbietungen der Kunst und Wissenschaft in den aus öffentlichen Geldern unterhaltenen Kunst- und Bildungsanstalten insbesondere:

1. durch eine den Altersstufen angemessene unentgeltliche Darbietung und Vorführung der Dichtung, Musik und bildenden Kunst in der Schule;
2. durch die volksmäßige und unentgeltliche Darbietung aller kulturellen Überlieferungen in Volkshochschulen, die aus öffentlichen Geldern zu unterhalten sind;
3. durch unentgeltliche und volksmäßige Darbietung der Kunst in Theater, Vorlesung, Konzert und Kunstausstellung.

II.

Das Recht der Kunst und Wissenschaft auf Selbstverwaltung. Kunst und Wissenschaft sind in den aus den Geldern der Gesamtheit unterhaltenen Kunst- und Bildungsanstalten nach den der Kunst und Wissenschaft innewohnenden Gesetzen von Sachleuten und Sachverständigen, nicht von politischen Beamten oder Juristen zu verwalten. Insbesondere:

1. in die Leitung der Schule, soweit sie Sprache, Dichtung, Kunst, Musik betrifft, von einer künstlerischen (und nicht bloß pädagogischen) Instanz festzusetzen und zu überwachen;

2. sind die Spielpläne der Theater, Konzerte, Kinos, die Ankäufe und Aufstellungspläne der Kunstausstellungen, die Anschaffungspläne der Bibliotheken ebenfalls von einer künstlerischen Instanz zu überwachen;

3. ist der Schutz der Natur- und Kunstdenkmäler, die Repräsentation des Reiches und der Staaten durch Bauten, Denkmäler, Münzen, Banknoten, Wertzeichen, Urkunden einer rein künstlerischen Instanz zu übertragen;

4. ist infolgedessen das Kultusministerium in den einzelnen Staaten zu einer solchen geistig-künstlerischen Instanz umzuschaffen und von künstlerisch und geistig urteilsfähigen, kulturell schöpferischen, der Volksgemeinschaft verantwortlichen Persönlichkeiten zu leiten. Für künstlerische Angelegenheiten des Reiches ist ein Reichskulturrat einzusetzen.

III.

Das Recht des geistig Schaffenden auf Schutz und Fürsorge. Jeder geistig schöpferische Deutsche, Künstler und Gelehrte, der den Nachweis erbracht, künstlerischer oder kultureller Tätigkeit erbringt, aber mit seiner Arbeit nicht seinen Lebensunterhalt zu verdienen mag, genießt den Schutz und die Fürsorge des Reiches.

IV.

Das Recht des Kunstwerks auf Schutz vor Mißbrauch. Jedes Kunstwerk genießt über die gesetzliche Dauer des Urheberrechts hinaus den Schutz vor mißbräuchlicher, feiner Wesen zutwiderlaufender Verarbeitung und Verwendung, insbesondere sind Werke der bildenden Kunst vor der Verwendung zu Reklamazwecken, Werke der Dicht- und Tonkunst vor Verfilmung und sinnloser Zusammenfügung zu Unterhaltungszwecken (Operetten usw.) zu schützen.

Politische Neuigkeiten.

Der Völkerbund.

Der erste Artikel des Dokuments über den Völkerbund umfaßt die Normen betr. den Völkerbund entsprechend dem Pariser Statut vom 14. Februar und dessen späteren geringfügigen Änderungen. Für Deutschland ist folgendes wichtig:

Das Statut sieht zwei Gruppen von Mitgliedern des Völkerbundes vor, die ihm von Anfang an zugehören. Die erste Gruppe umfaßt diejenigen Staaten, die gegen uns gekämpft und die diplomatischen Beziehungen zu uns abgebrochen haben. Alle diese Staaten sind selbst Mitglieder des Völkerbundes. Die zweite Gruppe umfaßt die Neutralen des gegenwärtigen Krieges, namentlich die Staaten Holland und Schweiz. Diese Staaten sind eingeladen, sich binnen zwei Monaten nach vorbehaltloser Erklärung dem Völkerbund anzuschließen.

Wichtig ist also die Tatsache, daß das Deutsche Reich einwohler in die Organisation nicht einbezogen werden soll und es kann nachträglich nur durch eine Art Ballotage Mitglied werden. Erforderlich ist Zweidrittelmehrheit innerhalb der Staatsversammlung, und die Aufnahme ist an die Auffassung geknüpft, daß ein außenstehender Staat effektive Garantien seiner aufrichtigen Absichten, seine internationalen Verpflichtungen einzufüllen, daß er also das Reglement akzeptierte, das durch den Völkerbund, speziell für seine Streitkräfte zu Land und zur See festgelegt wird. Diese Bestimmungen würden also auch zur Anwendung kommen gegenüber unseren ehemaligen Bundesgenossen, falls sie die Aufnahme in den Völkerbund nachsuchen sollten.

Schließung der Börsen.

Unter dem Eindruck der vernichtenden Friedensbedingungen, die dem deutschen Volk zugemutet werden, hat der Berliner Börsenvorstand beschlossen, die Börse auf drei Tage zu schließen. Ebenso beschloß der Frankfurter Börsenvorstand, daß bis auf weiteres der Börsenverkehr nicht stattfinden und jeder Börsenverkehr untersagt sein soll.

Notwendigkeit einer Verständigung mit Russland.

Im Friedensauschuß der Nationalversammlung betonten die Redner aller Parteien die Notwendigkeit, mit der russischen Regierung zu einer Verständigung zu gelangen. Reichsminister Erzberger verwies darauf, daß das Kabine ebenfalls auf dem Standpunkt stehe, daß es mit Rußland zu einer Waffenruhe kommen müsse. Die notwendigen Schritte würden unternommen werden. Reichsminister Erzberger teilte ferner mit, daß der Gouverneur v. d. Goltz auf dem Wege nach Berlin sei, um der Regierung Bericht über die Vorgänge in Lettland zu erstatten. Die Regierung habe beschlossen, Werbepropaganda für die baltische Landeswehr in Deutschland nicht mehr zu gestatten. Unterstaatssekretär Febr. von Langewert-Simmern wies darauf hin, daß das Auswärtige Amt die Vorgänge in Libau in höchster Nähe beobachtet habe. Ein Vertreter sei sofort dorthin geschickt worden, um eine Untersuchung, die noch nicht abgeschlossen sei, zu führen.

Das verlaute Reichstagsgebäude.

Laut Berliner Lokalanzeiger hat die vom Reichsannt des Innern eingesetzte Untersuchungskommission die Feststellung machen müssen, daß das ganze Reichstagsgebäude von Insekten und Läufern verheert ist.

Von den ehemaligen Bundestagsmitgliedern sind allein 20 Lebersteine, deren Anfertigung im Frieden pro Stück 2500 Mark kosteten, abgeliefert worden. Außerdem sind die sehr wertvollen, mit Kurbelmechanik versehenen Vorhänge aus Samt spurlos verschwunden. Die Wiederherstellungsarbeiten, namentlich im Sitzungssaal, dürften etwa drei Monate in Anspruch nehmen.

Die Lage in München.

Die Ruhe in München ist, Münchner Blättermeldungen zufolge, fast wieder hergestellt. Sobald es aber dunkel wird, kommen die Spartakisten aus ihren Schlafhöhlen hervor; sie besetzen die Dächer und beschließen von dort aus die Patrouillen der Regierungstruppen, die fast jede Nacht Verluste zu beklagen haben. Die Regierungstruppen bilden jetzt fliegende Kolonnen, die die Aufgabe haben, im bayerischen Oberlande die kleinen Orte und Städtchen zu säubern, in denen sich die Spartakisten wiederziehen.

Aber das Schicksal der Münchener Kommunistenführer erfährt die Münchener Abendzeitung authentisch: Nach dem beim Oberkommando eingelaufenen Meldungen haben außer dem Kommandanten der Roten Garde, Klingelhoffer, den Tod gefunden: Oskar Landauer, der in der Villa Einers festgenommen und bei einem Fluchtversuch erschossen wurde; der Kommunist Sontheimer, der bei der Flucht von einer Kugel getroffen wurde; der Kommunist Zahmann, der Sohn eines Dresdener Mediziners, der zu den Beratern des Sozialisierungskommissars Dr. Neuraht gehörte, der in Kolbermoor von Bauern erschlagen wurde, und der Kommunist Radler, der ebenfalls bei einem Fluchtversuch erschossen wurde. Verhaftet wurden der Kommunistenführer Reif und sein Sohn, Rapp, Gagerer, Rieflisch, ferner Frau Klingelhoffer. Die Gerüchte über die Festnahme oder den Tod von Dr. Lebin, Lebiné und Toller bestätigen sich nicht bestimmt.

Bildung einer bayerischen Reichswehr.

Von offizieller Seite wird mitgeteilt: Der Verfall des bayerischen Heeres hat das Eingreifen norddeutscher Truppen in Bayern notwendig gemacht. Um künftig ein derartiges, für Bayern wenig ehrenvolles Eingreifen zu vermeiden, ist es dringend geboten, sofort mit größter Beschleunigung die bayerische Reichswehr einzurichten, zu deren Aufstellung Bayern überdies durch Reichsgesetz verpflichtet ist. Die Reichswehr ist keine weiße Garde, sondern sie wird die Truppe der Regierung sein. Sie ersetzt die bisherige Armee. Sie wird ergänzt durch besondere stehende Truppenteile, die lediglich oder hauptsächlich

Erzherzöge in der Schweiz.

Unter dieser Überschrift veröffentlicht die „Basler Nationalzeitung“ eine interessante Skizze von Hermann Bessmer, der wir folgendes entnehmen:

Schon in der Wiege unterschieden sie sich, männliche wie weibliche Vertreter der Gattung, von gewöhnlichen Sterblichen des gleichen Lebensalters. Der Herr Erzherzog — dem Säugling gebührte bereits der Titel eines „durchlauchtigen Herrn Erzherzogs“ — kam mit einer fügen Apanage von 24 000 Kronen auf die Welt, die der Kaiser aus dem Familienfonds des Hauses Habsburg ausbezahlte. Von der ersten Minute seines privilegierten Daseins war der Herr Erzherzog ein Rentner nach Gesetz und Überlieferung. Andere Menschenkinder sind nungewöhnlich, allenfalls die Sprößlinge eines reichen Hauses, Anwärter auf zukünftigen Reichtum, Erben. Bloß der Herr Erzherzog in den Windeln war bereits ein fertiger, rechtmäßiger Besitzer und Nutznießer eines zur Zeit der unabgehefteten österreichisch-ungarischen Paniknoten immerhin ansehnlichen Einkommens. Und da jährlich ein bis zwei junge Erzherzöglein des fruchtbarsten Geschlechtes Habsburg in Österreich das Licht der Welt zu erblicken pflegten, nahm das Rentneramt und die Arbeitslosigkeit in den höchsten Kreisen der ehemaligen Monarchie stetig zu.

Auch die weiblichen Erzherzöge waren gewissermaßen biologisch bevorzugte Geadelte. Sie kamen als Frauen auf die Welt. Eine österreichische Erzherzogin war als nackter Edeleweib schon eine durchlauchtigste Frau Erzherzogin. Wie war sie ein Mädchen, nie ein Fräulein Erzherzogin, so hübsch und rotomäßig das geklungen hätte. Offiziell, nach der spanischen Hofetikette, hieß sie Frau Erzherzogin, ob sie auch noch die jugendlichen Kinderzöpfe trug. Das Zeremoniell war stärker als die physiologische Tatsache; der Wang, aus der taizendigen Prinzessin ein überweib vor dem Volke zu schaffen, stärker als die simple Wahrheit der jugendlichen Natur.

Jetzt, wo die österreichischen Erzherzöge, aus ihren Wiener Palästen, böhmischen Schlössern und alpinen Jagdhäusern vertreiben, in hellen Häufen in die Schweiz überhellen wollen, mag ein flüchtiger Blick über die mehr oder weniger marantenen Köpfe der neuesten Schweizergäste nicht bloß aus oberflächlicher

Neugier am Platze sein. Die kleine Porträtgalerie soll weder als verlässlich noch als vollständig in dem Sinn gelten, daß sie alle für die Schweizerreise vorgemerkten Erzherzöge umfaßt. Die Liste steht wohl noch gar nicht fest und wird Schwankungen unterworfen sein, wenn das Meer des Volksweltismus an Deutschösterreichs Ostrand einer Ebbe statt einer Flut zuneigt.

Beginnen wir also, im Sinne des alten Armeeschematismus, mit dem rangältesten Erzherzog, dem gewesenen Oberkommandanten und Feldmarschall Erzherzog Friedrich. Er hat seine teilschwerer Mühe der frommen Denkart dem österreichischen Volk in dräuend Draconenform verhandelt. Nämlich durch Breitschere der schlimmsten Sorte. Erzherzog Friedrich war, und damit sind auch seine militärischen Talente hinlänglich charakterisiert, der größte Milchindustrielle der österreichisch-ungarischen Monarchie. Seine teilschwerer Wirtschaft warf im Kriege ungeheuerlichen Gewinn ab. Friedrichs Rechte schwang den Marschallstab, die Linke den Butterquirl. Und dieselbe Hand, die die Kaufverträge mit dem Kriegsministerium — direkt oder indirekt, klebt für die Verteilung gleich — für die fetten teilschwerer Wänter unterschrieb, fertigte auch die 11 400 Muturteile aus, die in Serbien, Polen und Galizien während des Krieges „im Namen des Kaisers“ vollzogen wurden. 11 400 Gebenkte, wovon der größte Teil zu Beginn des Krieges, also unter Friedrichs Kommandogewalt, auf den Galgen gehrt wurde. Mag sein, daß dort der Güterdirektor, hier der Generalstabchef die treibende Kraft des Entschlusses war. Verantwortlich blieb in jedem Falle der Großgrundbesitzer-Feldmarschall. Abgesehen gab es auch ein Feld der männlichen Betätigung, auf dem Friedrich keineswegs einen Profitoristen statt seiner selbst vorstob oder dudete. In der Liebe war Friedrich ein souveräner Kaiser und sein Hauptquartier in Tschien ein Sarem, in dem er durchaus nicht „in Vertretung“ die vielen kurzfristigen Verträge mit allerhand in Generalstabsautomobilen aus Wien herbeigebrachten Schönen abschloß. Nach glaubwürdigen Zeugnis hielt es der Feldmarschall dabei nicht einmal mit der Königin von Navarra, die sich jede Nacht e in e n andern Liebsten nahm. ... Wäre Friedrich der Galante schließlich ein schöner Mann wie sein Vetter Eugen, so läge in diesem fieberhaften Liebesdrang noch irgend ein verjöhnender, romantischer Zug. Aber Friedrich ist klein, dick, kurzichtig, sein Gesicht mit einem horstigen Wort bewachen, aus dem zwei

unruhige, von einem falschen und stupiden Lächeln unangenehm belebte Augen hinter einem lose auf dem kurzen Näschen balanzierenden Zwider in die Welt gucken.

Wenn Friedrich der reichste, so war Franz Salvator Franz Josephs Schwiegersohn, der kinderreichste Erzherzog von Österreich. Jahrzehntlang tauchte pünktlich in jedem Jahr in der damals gebaltvollsten Aulbril der Wiener Zeitungen, unter dem Hof- und Personalnachrichten, die Meldung auf: Ihre K. u. K. Hoheit, die durchlauchtigste Frau Erzherzogin Marie Valerie (Franz Salvators Gattin, Franz Josephs Tochter) wurde eines Erzherzogs entbunden. Oder einer Erzherzogin. So gingen die Jahre ins Land und auf Schloß Wallsee in Oberösterreich tummelte sich eine nachherede ins zweite Dußend wachende Kinderchar, welche, so behaupteten böse Zungen, zur Festigung des erzherzoglichen Budgets gar wesentlich beitrugen. Denn Franz Salvator war im Gegensatz zum Milliardenfriesch ein armer Erzherzog. Er war auf die vielen Kinder angewiesen, deren jedes mit 24 000 Kronen Apanage verbunden war. Multipliziert man diese Summe mit zwölf bis vierzehn (für die genaue Ziffer der Salvoatorkinder konnte außer den Eltern wohl niemand bürgen), so stellt sich eine ganz erkleckliche Jahresrente für den Schloßherrn von Wallsee heraus. Franz Salvator ist übrigens außer seinem erpriecklichen und für habsburgische Begriffe mehr als müßerhaften Familienleben auch das Gute nachzusagen, daß er während des Krieges wie ein Weibchen im Verborgenen blühte. Er gewann keine Schlachten, doch er verlor auch keine.

Dies besorgte dafür um so ausgiebiger Erzherzog Joseph Ferdinand, der eigentliche Schlachtenleiter des Weltkriegs, insoweit Familienmitglieder des Hauses Habsburg in Betracht kommen. Joseph Ferdinand war Divisionär, Korpskommandant, Armeekommandant. Sein rötlich-blonder Andreas Hofsbert (er postierte den Tiroler) leuchtete, wie man damals so sagen pflegte, den Truppen voran. Aber der schöne Vollbart hatte die magnetische Eigenschaft, daß er Divisionen, Korps, Armeen ins Verderben zog. Joseph Ferdinand war gern sein eigener Generalstabschef, er ließ sich nicht gern „dreipagen“. Am San, in den Sümpfen des Tanen, zuletzt in ungeheurer Massenaufgabe bei Rud im Juni 1918 bewährte er sein erprobtes strategisches Mißgeschick. Bei dieser Katastrophe der vierten Armee widerfuhr ihm die ausgesuchte Bosheit der

für Polizeizwecke genügend sind. Außerdem verbleiben von der alten Armee zur geordneten Auflösung und zur Bearbeitung von Versorgungsansprüchen eine Zeit lang noch unter dem Namen von Depotkompanien und so weiter zahlreiche Reste zurück. Andere Truppen wird es nach dieser Organisation nicht mehr geben. Die bayerische Reichswehr bildet sich aus bereits vorhandenen und noch in der Bildung begriffenen bayerischen Freikorps und solchen Personen der alten Armee, die freiwillig zu ihr übertreten, soweit sie brauchbar sind und aus angeworbenen Leuten, so daß eine Truppe, ähnlich wie sie vor dem Kriege in England bestand, entsteht.

Staatsanzeiger.

Bekanntmachung.

Die nachstehende Verordnung des Reichsministeriums für wirtschaftliche Demobilisierung vom 28. März 1919 über die Freimachung von Arbeitsstellen während der Zeit der wirtschaftlichen Demobilisierung wird hierdurch zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Karlsruhe, den 6. Mai 1919.

Reichsministerium.
Rü d e r t.

Verordnung

Über die Freimachung von Arbeitsstellen während der Zeit der wirtschaftlichen Demobilisierung vom 28. 3. 19.

Auf Grund der Verordnung über die wirtschaftliche Demobilisierung vom 7. 11. 18 (Reichsgesetzbl. S. 1292), des Erlasses des Reichsamtes für die wirtschaftliche Demobilisierung (Demobilisierungsamt) vom 12. 11. 18 (Reichsgesetzbl. S. 1304) und der Verordnung über den Erlass von Strafbestimmungen durch das Reichsamt für die wirtschaftliche Demobilisierung vom 27. 11. 18 (Reichsgesetzbl. S. 1339) wird verordnet was folgt:

§ 1.
Die Demobilisierungsausschüsse sind befugt, Arbeitgeber im Rahmen dieser Verordnung zur Freimachung von Arbeitsstellen anzuhaltend, wenn sich diese Maßnahme zur Befähigung einer erheblichen Arbeitslosigkeit als erforderlich erweist.

§ 2.
Maßgebend für die örtliche Zuständigkeit des Demobilisierungsausschusses ist die Lage der Arbeitsstätte. Bei Arbeiten, deren Ausführung sich über das Gebiet mehrerer Gemeinden erstreckt, gilt als Arbeitsstätte diejenige Stelle, von der aus die Arbeit unmittelbar geleitet wird.

§ 3.
Die Anordnung kann an die Gesamtheit der nach § 2 in Frage kommenden Arbeitgeber oder an einzelne derselben ergehen.

§ 4.
Die Anordnung ist durch Veröffentlichung im Amtsblatt bekanntzumachen. Sie muß eine Bestimmung über den Tag ihres Inkrafttretens enthalten; zwischen dem Tage der Bekanntmachung und dem des Inkrafttretens muß eine Frist von mindestens drei Tagen liegen.

§ 5.
Durch die Anordnung kann den in § 1 genannten Arbeitgebern aufgelegt werden, diejenigen bei ihnen beschäftigten Arbeitnehmer zu entlassen welche

1. weder auf Erwerb angewiesen sind, noch bei Kriegsausbruch einen auf Erwerb gerichteten Beruf hatten oder
2. bei Kriegsausbruch oder später als Arbeiter in einem land- oder forstwirtschaftlichen Haupt- oder Nebenbetriebe, als Bergarbeiter oder als Gesinde berufsmäßig tätig waren oder
3. während des Krieges von einem anderen Orte abgezogen sind, es sei denn, daß sie Schwerbeschädigte sind oder beim Inkrafttreten dieser Verordnung an ihrem derzeitigen Wohnort mit ihrer Familie einen gemeinschaftlichen Hausstand führen oder bei Kriegsausbruch ihren Wohnsitz als Reichsdeutsche im Auslande oder an einem Orte hatten, wohin ihnen die Rückkehr infolge von Maßnahmen feindlicher Mächte verweigert ist.

§ 6.
Die Entlassungspflicht des § 4 darf nicht angeordnet werden in bezug auf

1. die vom Arbeitgeber beschäftigten eigenen Haushaltsangehörigen,
2. Generalbevollmächtigte und die im Handelsregister oder Genossenschaftsregister eingetragenen Organe und Vertreter des Unternehmens,
3. Arbeiter in einem land- oder forstwirtschaftlichen Haupt- oder Nebenbetriebe
4. Bergarbeiter,

Müssen, daß sie angreifen, während Joseph Ferdinand im schönen wildreichen Böhmen auf Gasse jagte. Kein Telefonruf, keine Radiobotschaft des Feindes verdrängte den passionierten Erzherzog-Nimrod, daß er sich am 8. Juni beim Morgenrauschen auf den Feldherrnhügel begeben würde, um die beginnende Schlacht vom „Gefechtsstandpunkt“ aus zu leiten. General von Linington, der deutsche Heeresgruppenkommandant, fand diesen Jagdeifer und auch die sonstigen strategischen Qualitäten Joseph Ferdinands nicht der Sachlage entsprechend. Joseph Ferdinand mit dem schönen Vollbart verschwand auf Nimmerwiedersehen. Der alte Kaiser verlor in solchen Dingen seinen Spitz und einzelne seiner jüngeren „lieben Herren Kesseln“ sollen im Krieg — es sei mit Reserpe wieder erzählt — durchaus körperlich seine harte Hand verspürt haben.

Die Tostanas hatten überhaupt kein Glied mit preussischen Generalen. Wie Joseph Ferdinand an Linington militärisch Schiffsbruch erlitt, so fand Joseph Ferdinands Bruder Peter Ferdinand in Madenien seinen Schulmeister. Zur Zeit der serbischen Offensive während des ersten unglücklichen Donauübergangs wollte Peter Ferdinand, damals Divisionär, auf einen Anruf des Generalfeldmarschalls nicht zum Telefon kommen. Er begründete seine Weigerung, indem er ins Telefon durch seinen Adjutanten sagen ließ: ein österreichischer Erzherzog brauche für einen deutschen General nicht zum Telefon zu laufen. Gut, replizierte Madenien am Apparat, aber dann braucht der österreichische Erzherzog auch nicht fünf Minuten länger Divisionärskommandant zu sein! Tags darauf sah Peter Ferdinand im Solomagen und fuhr nach Schönbrunn, zum „lieben guten alten Heren“, der bei solchen Meinungsverschiedenheiten über militärisch-höfische Kompetenzfragen höchst einseitig und zwar nicht zugunsten der erzherzoglichen Weltanschauung zu entscheiden pflegte.

Auch Erzherzog Max, der Bruder des letzten, ihm in die Schweiz vorangegangenen Kaisers von Österreich, gelüftet nach Feldherrnlober aus dem Süden. Er wußte sich den Lorbeer schmachtig zubereiten, ihn buchstäblich in Butter zu sieben. Nicht umsonst mußte die Zulassung des 10. Armeekorps in Trient im Sommer 1918 dem Erzherzog und seinem Stab — Max war als Major Kommandant einer kleinen Gefechtsgruppe im Abschnitt von Niva — täglich einige Rilo Butier

5. Gesinde,
6. Bühnen- und Orchestermitglieder.

§ 7.
Der Demobilisierungsausschuss ist befugt, allgemein oder in Einzelfällen Ausnahmen von der durch seine Anordnung begründeten Entlassungspflicht zu bewilligen, wenn diese im öffentlichen Interesse liegen oder zur Vermeidung von unbilligen Härten erforderlich sind. Er kann Form- und Fristvorschriften über das Verfahren erlassen.

§ 8.
Soweit der Demobilisierungsausschuss auf Grund dieser Verordnung die Entlassung von Arbeitnehmern angeordnet hat, sind die Arbeitgeber verpflichtet, denselben zu kündigen. Die Kündigungsfrist ist die gesetzliche oder die vertragsmäßige, sofern diese die kürzere ist, mindestens aber eine zweimonatige. Die Kündigung hat für den ersten Termin zu erfolgen, für den sie zulässig ist.

Im Wege der Ausnahmegewilligung gemäß § 7 kann der Zeitpunkt der Kündigung hinausgeschoben werden.

§ 9.
Vor der Kündigung nach § 8 hat der Arbeitgeber den Angestelltenausschuss (Arbeiterratsausschuss) zu hören. An die Stelle dieser Ausschüsse treten in den durch § 12 der Verordnung über Tarifverträge, Arbeiter- und Angestelltenausschüsse und Schlichtung von Arbeitsstreitigkeiten vom 23. 12. 18 (Reichsgesetzbl. S. 1466, W.Dem.Vl. 19 Nr. 16 S. 117) festgelegten Fällen die dort bezeichneten Vertretungen der Angestellten (Arbeiter). Wo weder Ausschüsse noch die letztgenannten Vertretungen bestehen, tritt an ihre Stelle die Mehrheit der Angestellten (Arbeiter).

Ist die nach Absatz 1 vorgeschriebene Anhörung vor der Kündigung nicht möglich, so ist sie unverzüglich nachzuholen.

§ 10.
Kommt ein Arbeitgeber der Verpflichtung zur Kündigung gemäß § 8 nicht nach, so ist der Demobilisierungsausschuss befugt, an seiner Stelle die Kündigung für den jeweils zulässigen Termin unter Einhaltung der Frist des § 8 Abs. 1 Satz 2 auszusprechen.

Vor der Kündigung sind der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer zu hören. Die Vorschrift des § 9 Abs. 2 findet entsprechende Anwendung. Die Kündigung hat dieselbe Wirkung, wie wenn sie von dem Arbeitgeber erklärt wäre. Die Wirkung tritt mit der Zustellung an den Arbeitnehmer ein. Dem Arbeitgeber ist eine Abschrift der Kündigung mitzutreten.

§ 11.
Eine nach § 10 vom Demobilisierungsausschuss ausgesprochene Kündigung kann durch übereinstimmende Erklärung des Arbeitgebers und Arbeitnehmers binnen einer Woche seit Zustellung im Wege der Beschwerde an den Demobilisierungskommissar angefochten werden.

Der Demobilisierungskommissar entscheidet endgültig.

§ 12.
Arbeitnehmer, denen gemäß § 8 oder § 10 dieser Verordnung gekündigt ist, können in Ansehung der Mäune, welche sie für sich oder ihre Familie an ihrem bisherigen Wohnorte gemietet haben, das Mietverhältnis unter Einhaltung der gesetzlichen Frist kündigen. Die Kündigung kann nur für den ersten Termin erfolgen, für den sie zulässig ist.

Arbeitnehmer, die in den ersten sieben Tagen nach ihrer auf Grund dieser Verordnung erfolgenden Entlassung nach ihrem Heimatort fahren, bekommen für ihre Person und gegebenenfalls für ihre Familie freie Beförderung bei Vorlage des polizeilichen Abmeldebuchs und einer Bescheinigung des Arbeitgebers über den Zeitpunkt und den rechtlichen Grund ihrer Entlassung. Die Kosten dieser freien Beförderung werden vom Reich den zuständigen Eisenbahnerverwaltungen erstattet.

Die Anordnung des Demobilisierungsausschusses kann bestimmen, daß dem Arbeitnehmer im Falle des Abs. 1 von der Gemeinde seines letzten Wohnortes eine angemessene Beihilfe zu den Reisekosten, einschließlich der Kosten der Beförderung der Umzugsgüter, aus Mitteln der Erwerbslosenfürsorge zu gewähren ist.

Arbeitnehmern, die nicht auf Erwerb angewiesen sind, stehen die Rechte aus Abs. 1 und 2 nicht zu.

§ 14.
Die Anordnung des Demobilisierungsausschusses kann die Neueinstellung von Arbeitnehmern verbieten, soweit ihre Weiterbeschäftigung dieser Verordnung zuwiderlaufen würde.

§ 15.
Die Anordnung des Demobilisierungsausschusses kann bestimmen, inwieweit der Arbeitgeber für jeden auf Grund derselben zu entlassenden Arbeitnehmer eine Ersatzperson einzustellen hat, und inwieweit er sich hierbei der Vermittlung eines nicht gewerbmäßigen Arbeitsnachweises zu bedienen hat.

§ 16.
Arbeitgeber, die einer nach § 15 erlassenen Anordnung schuldhaft zuwiderhandeln, insbesondere ohne wichtigen Grund die

zum „Standort“ des Gruppenkommandos in den Bergen hinaufzuziehen. Dies zu einer Zeit, da der Mann im Schützengraben eine verschwindende, ganz und gar unzulängliche Tagesration an Fett als „Gebühre“ erhielt. Schließlich wurde — die Zeit war ruhig, das Wetter schön und in dieser Gegend keine Aktion großer Stils zu erwarten — eine Schlacht erfohlen, um dem jugendlichen Erzherzog das Ritterkreuz des Leopoldordens mit dem Anschein disziplinärer Gerechtigkeit zu verschaffen. Der Doffo Alto, eine taktisch belanglose Schluppe, aber von tschechoslowakischen Legionären aus Freizeitzwecken erbittert verteidigt, wurde unter Marens „Kommando“ mit sehr großen Verlusten gestürmt. Leopoldorden. Mehr noch des Glücks: Max wurde verwundet! Angeblich durch einen Stein splitter von einer in der Nähe einschlagenden Granate. Die Historie behauptet allerdings, daß Max während der Aktion gegen den Doffo Alto nicht eine Sekunde lang seine granatensichere betonierte oder in die Eingeweide des Berges stollentstehende Kaverne verließ. Und daß er während der Kontusion am Kopf sich lediglich zugeug, weil er während des Gefechts in der Aufregung des Miterlebens „ausruderte“, hinfiel und sich eine Wunde schlug. Schade! nicht Leopoldorden, Ritterkreuz am roten, weißgeränderten Band.

Merken! diese Erzherzöge erstrebten noch den echten, sogenannten kriegerischen Lorbeer. In ganz anderer Richtung entwickelte sich indes die botanische Vorliebe bei dem Erzherzog Leopold Saluator. Sie wandte sich im Krieg ausschließlich den verschiedensten, für die menschliche Ernährung in Frage kommenden Genußpflanzen friedlichen Charakter, wie Zwiebeln, Spinat, Rüben und Pohnen zu. Und zwar nicht in frischem, sondern bloß in getrocknetem Zustand, in Form von Dörrempfe, das, zumal in des Krieges letzten verzweifelten, verhungerten Zuständen, immer mehr zur Hauptnahrung für „unfere Helden an der Front“ in Österreich-Ungarn vorrückte. In den vier Kriegsjahren hat Leopold Saluator rund 80 Millionen Kronen in Dörrempfe umgestoßen und einen buchnmäßig feststehenden Gewinn von 20 Millionen erzielt. Als die Revolution in Österreich, man kann ja nicht sagen: ausbrach, aber beim Frühjahrsstake in den Zeitungen zu lesen fand, bestieg Leopold Saluator samt Familie seine Automobile und flog

Einstellung einer ihnen nachgewiesenen Arbeitskraft vorzuziehen, können von dem Demobilisierungsausschuss für jede nicht besetzte Arbeitsstelle mit einer Buße bis zu dreitausend Mark belegt werden. Die Buße wird wie Gemeindeabgaben beigesteuert und fließt der Gemeinde der Arbeitsstätte (§ 2) zu. Dem Arbeitgeber steht binnen einer Woche seit Zustellung die Beschwerde an den Demobilisierungskommissar zu. Dieser entscheidet endgültig.

§ 17.
Zur Durchführung der Bestimmungen dieser Verordnung kann der Demobilisierungsausschuss den in Betracht kommenden Arbeitgebern und Arbeitnehmern die erforderlichen Auskünfte und Anmeldepflichten auferlegen.

Wer auf diese Weise Kenntnis von Geschäfts-, Betriebs- oder persönlichen Verhältnissen erlangt, ist zu ihrer Geheimhaltung verpflichtet.

§ 18.
Der Vorsitzende des Demobilisierungsausschusses ist befugt, die Beteiligten vorzuladen und zu vernehmen. Er kann für den Fall des Nichterscheinens eine Geldstrafe bis zu hundert Mark androhen und bei unentschuldigtem Ausbleiben festsetzen.

Die Bestimmungen des § 16 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 finden entsprechende Anwendung.

§ 19.
Für Arbeitnehmer, die auf Grund der Anordnung des Demobilisierungsausschusses zu entlassen sind, gelten die die Entlassung beschränkenden Vorschriften der Verordnungen vom 4. 1. 19 (Reichsgesetzbl. S. 8) (W. Dem. Vl. 19 Nr. 11 S. 69) und vom 24. 1. 19 (Reichsgesetzbl. S. 100) (W. Dem. Vl. 19 Nr. 21 S. 173) einschließlich der dazu ergangenen Änderungen und Nachträge nur insoweit, als sie zugunsten der Arbeitnehmer in ihrer Eigenschaft als Kriegsteilnehmer und Zivilinterne bestehen.

Das in den genannten Verordnungen festgelegte Recht auf vorzeitigen Austritt aus der Beschäftigung steht den Arbeitnehmern, denen auf Grund der gegenwärtigen Verordnung gekündigt ist, nicht zu.

§ 20.
Vorläufige Zuwiderhandlungen gegen die auf Grund dieser Verordnung von den Demobilisierungsorganen erlassenen Anordnungen werden, soweit sie nicht mit Buße bedroht sind, mit Gefängnisstrafe bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft. Wer der Vorschrift des § 17 Abs. 2 vorsätzlich zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark bestraft. Die Strafverfolgung tritt nur auf Antrag des Demobilisierungsausschusses ein.

§ 21.
Auf Körperstrafen des öffentlichen Rechtes findet diese Verordnung mit der Maßgabe Anwendung, daß die Durchführung der Entlassungspflicht den zuständigen Dienstaufsichtsbehörden obliegt.

§ 22.
Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft. Den Zeitpunkt ihres Außerkrafttretens bestimmt das Reichsministerium für die wirtschaftliche Demobilisierung.

Berlin, den 28. März 1919.
Reichsministerium für die wirtschaftliche Demobilisierung.
K o e t h.

Bekanntmachung.

Die nachstehende Verordnung des Reichsministers für wirtschaftliche Demobilisierung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Karlsruhe, den 6. Mai 1919.

Reichsministerium.
Rü d e r t.

Verordnung

betreffend Abänderung der Verordnung vom 9. Januar 1919, 1. Februar 1919 und 1. März 1919 über Beschäftigung Schwerbeschädigter.

Vom 10. April 1919.

Artikel 1.

Im Wortlaut des Absatz 2 des Artikels 2 der Verordnung vom 1. Februar 1919 (Reichsgesetzbl. S. 132) ist für den 15. März 1919 jeweils der Zeitpunkt des 1. Juli 1919 einzusetzen. Demnach kann Schwerbeschädigten frühestens zum 1. Juli 1919 gekündigt werden.

Artikel 2.

Die Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 10. April 1919.

Der Reichsminister für wirtschaftliche Demobilisierung.
gez. K o e t h.

bei Nacht und Nebel auf abenteuerliche Art verkleidet, mit einem argentinischen Paß, der merkt sich all die Einzelheiten der unfaubern Geschichte, über die Grenze. Nicht in die Schweiz, nach Spanien. Dort sitzt er noch heute. Sittl auf seinem Dörrempfe, das vermuldet doch noch eine weiche Unterlage bietet, als die Dorboeren, die die anderen Leitern nicht erreichten.

O reicher Himmel! Ordensstern bei Ordensstern! Wer kennt alle Namen! ... Erzherzog K a t h e r i n e, der Ungar, der sich bei der ersten günstigen Konjunktur als „Joseph Melich“ in das Firmenregister der neomagyarischen Republik eintrug, kommt wohl bestimmt nicht in die Schweiz; er bleibt in Ungarn und wartet ab, ob er nicht doch noch zum König der Botschaft gekrönt wird, wenn die Diktatur mit Bela Kun an der Spitze nicht klappen will. Sein vielbesungener, einst am Kongress von Granatplätzen zerklebert und seitdem nie wieder gestillter grauer Militärmantel wäre der gegebene Anlaß für einen proletarischen Erzherzog — die Rolle, welche Josef vier Jahre lang ohnehin schon mit Eifer memorierte. Auch Karl Stefan und dessen Sohn Wilhelm sind für die Schweiz vielleicht noch nicht reif, weil sie den ukrainischen Königstrau bis zum jüngsten Tag weiterträumen dürften. Und es wäre zweifellos und roh, sie im Schlaf zu weden. Erzherzog Eugen, Prinz und edler Ritter, ist eher als Gast auf eigenem Hof zu erwarten, vorausgesetzt, daß er ohne seine lieben Wiener leben kann, die ihn heute noch ehrfürchtig zu begrüßen pflegen, wenn er hochtragend wie ein Moskiter mit feinem winzigen Adjutanten neben sich, in Zivilkleidung durch die Gassen Wiens stolziert.

Alles in Allem ist es ein wunderlicher und nicht immer ergötzlicher Zug von unfreiwilligen Wanderdübeln, die aus dem warmen heimatlichen Nest unanft herausgerissen, ohne Stelle und mögliche Befriedigung des entwurzelten Daseins nach der Schweiz fliegen, um nach hundertjähriger Trennung wiederum im Gau des Schloßes Habsburg zu hocken, wenn auch flügelarm und jener Schwungkraft beraubt, mit der sie einst in den Erzherzögen wachhaft elyrischen Gefilden Österreichs ihre stolze Lebensbahn durchzogen.